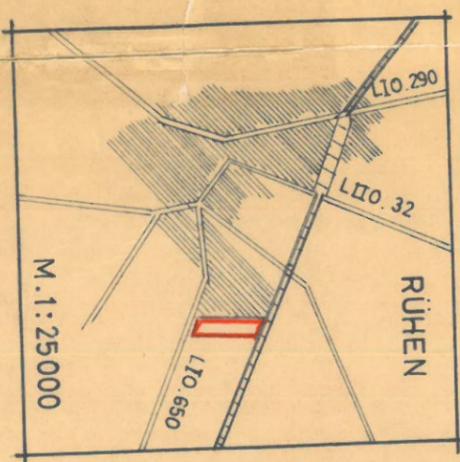


ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 OFFENE BAUWEISE
 EINZELHÄUSER
 GESCHOSSZAHL = 1-2
 GRUNDFLÄCHENZAHL = 0,3
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL = 0,3

IN JEDEM VORGARTEN IST
 EIN BAUM ZU PFLANZEN

AUSNAHME Gem. § 31 Abs.1 BBAUG
 halboffene Bauweise
 (GARAGEN AUF DER GRENZE)
 unbedenklich, wenn § 13 Abs. 2
 oder Abs. 4a RGO erfüllt wird

Auf jedem Grundstück ist je
 WE mindestens eine Garage
 bzw. Abstellplatz vorzusehen.



VORH		GEP		BEZEICHNUNG	
				STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	ORTSSTRASSE
				BAUGRENZE	PRIVATE FREIFLÄCHE
				BAULINIE	OFFENTLICHE FREIFLÄCHE
				EIGENTUMSGRENZE	STELLUNG DER GEBÄUDE
				GRENZE DES WIRKUNGSBEREICHES	ZU PFLANZENDE HECKE
				ZU PFLANZENDE BÄUME	